

GEMEINDE ERLINSBACH

**Reglement der
Natur- und Landschaft-
schutzkommission**

Der Gemeinderat Erlinsbach erlässt, gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekrets vom 26. Februar 1985 sowie im Sinne von § 27, Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Erlinsbach (BNO) am 22. September 1998 das nachstehende Reglement der Natur- und Landschaftsschutzkommission.

Zweck

§ 1 Die Natur- und Landschaftsschutzkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in fachlichen Fragen und hinsichtlich der Wahrung der in den verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons formulierten öffentlichen Interessen des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes.

Zusammensetzung

§ 2 Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird von der ressortverantwortlichen Person des Gemeinderates präsiert. Die Kommission setzt sich mit Vorteil und nach Möglichkeit aus Personen der Landwirtschaft, des Naturschutzvereins, dem Forstbetrieb Jura und interessierten Personen aus der Bevölkerung zusammen.

Amtsduer

§ 3 Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat auf seine Amtsduer.

Tätigkeit

§ 4 ¹ Die Kommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten zu Sitzungen, Besprechungen und Augenscheinen, sooft es die Geschäfte erfordern.
² Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
³ Es wird ein Protokoll geführt. Ein Protokollexemplar (mit allfälligen Anträgen der Kommission) ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme resp. zur Beschlussfassung zuzustellen.

Stellung und Aufgaben

§ 5 ¹ Die Kommission hat den Status eines beratenden Gremiums des Gemeinderates. Zu den Kommissionsaufgaben gehören insbesondere:

- 1) Vollzug des Reglements über die Nutzung und den Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte der Gemeinde Erlinsbach (Nutzungsreglement), sowie der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Erlinsbach (BNO) im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
- 2) Überwachung der vertragslosen Schutzzonen und Schutzobjekte:
 - Erfolgskontrolle der Pflegemassnahmen
 - Meldung an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz und gegen das Nutzungsreglement.
- 3) Anträge an den Gemeinderat:
 - Für Abänderungen und Ergänzungen des Naturschutzreglements und des Reglements der Natur- und Landschaftsschutzkommission.
- 4) Vorschläge:
 - Für Massnahmen zur Aufwertung der Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte.
 - Zur Schaffung neuer Landschaftsschutzelemente.
 - Für die Gestaltung der Waldränder des gemeindeeigenen Waldes und des Staatswaldes in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb Jura.
- 5) Beratung der Grundeigentümer von Schutzzonen und Schutzobjekten.

- 6) Anträge an den Gemeinderat betreffend Information und Aufklärung der Bevölkerung zu Problemen des Natur- und Landschaftsschutzes.
- ² Der Gemeinderat kann der Natur- und Landschaftsschutzkommission weitere Aufgaben zuweisen.

Zusammenarbeit

- § 6 Bezüglich des Unterhalts der Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung arbeitet die Natur- und Landschaftsschutzkommission mit den zuständigen und beauftragten Stellen des Kantons, dem Forstbetrieb Jura, der Landwirtschaft und dem Naturschutzverein zusammen.

Protokollführung, Sekretariat

- § 7 ¹ Die Protokollführung wird von der Natur- und Landschaftsschutzkommission intern geregelt.
- ² Im Bedarfsfall steht die Gemeindekanzlei für administrative Arbeiten zur Verfügung.

Finanzielle Kompetenz

- § 8 Die Kommission besitzt eine finanzielle Kompetenz von Fr. 500.00 im Rahmen der im Voranschlag der Gemeinde bewilligten Beiträge.


Entschädigung

- § 9 Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen der Gemeinde Erlinsbach (Sitzungsgelder, Spesen etc.).

-
- Das Reglement tritt per 01. Januar 1999 in Kraft.
 - Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 08. Juni 2015, in Kraft gesetzt per 01. Juli 2015.

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindepräsident:


Markus Lüthy

Der Gemeindeschreiber:


Bruno Vogel